

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Fachgutachten einer unabhängigen Stelle zwingend bei Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung

Obligationenrecht (AT/BT)

Rechtsmissbräuchliche Einwendung der Nichtigkeit der Wohnungskündigung

Gesellschaftsrecht

Ende des Verwaltungsratsmandats bei ausbleibender Generalversammlung

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Rückwärtsversicherung bei vorbestehender Arbeitsunfähigkeit

Handels- und Wirtschaftsrecht

Erhebliche Sorgfaltspflichtverletzung einer Bank im Zusammenhang mit in betrügerischer Absicht getätigten Bargeldbezügen

Zivilprozessrecht

Zulässige Rügen zur Fristwiederherstellung

SchKG

Nichtigkeit einer Betreuung (Covid-19 Rechtsstillstand)

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Beschwerde bei inzidenter Exequatur im Rechtsöffnungsverfahren

Strafrecht, Strafprozessrecht

Skrupellosigkeit trotz Persönlichkeitsstörung

Anwaltsrecht

Tücken einer Honorarvereinbarung

ius.focus

Anwaltsrecht

☐ Tücken einer Honorarvereinbarung ☐

Art. 12 lit. a und i BGFA; Art. 2 Abs. 3 und 24 Honorarordnung des Kantons St. Gallen (HonO)

Bei der Aufklärung über die Grundsätze der Rechnungsstellung ist auch eine anwendbare kantonale Honorarordnung zu beachten. Bei einem mittleren Stundenhonorar von CHF 250.– ist bei einem Routinefall und bescheidenen finanziellen Verhältnissen der Klientin ein Stundensatz von CHF 500.– krass übersetzt. [26]

BGer 2C_985/2020 vom 5. November 2021

C. beauftragte die B. AG resp. den Anwalt A. mit der Wahrung ihrer Interessen in einem Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gossau, welches den Kindesunterhalt und den persönlichen Verkehr bezüglich ihres gemeinsamen Kindes mit einem ehemaligen Lebenspartner betraf. C. entzog A. am 28. Februar 2018 das Mandat und zeigte ihn am 14. März 2019 bei der Anwaltskammer des Kantons St. Gallen an. Sie warf A. u.a. vor, ein übersetztes Honorar von ihr verlangt zu haben. A. sei auch seiner Aufklärungspflicht bezüglich der Grundsätze der Rechnungsstellung ungenügend nachgekommen.

Die Anwaltskammer stellte einen Verstoß gegen Art. 12 lit. i BGFA (Pflicht zur Information über die Grundsätze der Rechnungsstellung) fest und auferlegte A. eine Busse von CHF 1500.–. Auf Beschwerde von A. hin bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen am 24. September 2020 im Wesentlichen den Entscheid der Anwaltskammer. Dagegen erhob A. am 25. November 2020 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

A. schloss mit C. eine schriftliche Honorarvereinbarung ab. Darin wurde ein Stundenansatz von CHF 500.– zuzüglich einer Entschädigung von Sekretariatsarbeiten von CHF 80.– pro Stunde vereinbart. C. anerkannte mit nachstehenden Besonderheiten die jeweils geltende HonO als verkehrüblich. Eine kantonale Kompetenz, Honorarvorschriften zu erlassen, besteht trotz Erlass des BGFA. Gemäss Art. 2 Abs. 3 HonO kann «durch Einzelabrede und unter

Hinweis auf die Bestimmungen dieses Erlasses eine andere Bemessung der Entschädigung» vereinbart werden. Das mittlere Stundenhonorar beträgt CHF 250.– (Art. 24 HonO). Dieses kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände um bis zu 50% überschritten werden. Das Bundesgericht geht wie die Vorinstanz davon aus, dass eine mündliche Erläuterung der Abweichung von der HonO nicht erfolgt ist. Es hält fest, dass gemäss Art. 12 lit. i BGFA in Verbindung mit den Bestimmungen der HonO explizit auf die Existenz einer Honorarordnung und des darin enthaltenen, subsidiären Honorartarifs hinzuweisen und klar zu statuieren ist, dass der vereinbarte Stundensatz vom tieferen, subsidiären Honorartarif abweicht.

Das Bundesgericht stützt die vorinstanzliche Auslegung der Honorarvereinbarung. Diese ist intransparent und irreführend; dass die Honorarordnung einen subsidiären Honorartarif mit einem tieferen Stundensatz umfasst, ist aufgrund des Wortlauts nicht erkennbar. Auch der Verweis auf die Mustervorlagen des St. Galler Anwaltsverbandes ist unbehilflich. Dort findet sich die Formulierung, dass die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif abweichen, und es wird auf ein abgegebenes Merkblatt verwiesen, das den amtlichen Tarif erläutert. Im Übrigen ist ein Stundensatz von CHF 340.– bis CHF 520.– gemäss dem Verband erst bei einem Streitwert über CHF 8 Mio. verkehrüblich. Die fragliche Angelegenheit ist von einem solchen Streitwert weit entfernt. Dass A. schlussendlich effektiv nur einen Stundensatz von etwa CHF 300.– in Rechnung gestellt hat, ändert nichts am Verstoß gegen Art. 12 lit. i BGFA. Das Bundesgericht beurteilt wie die Vorinstanz den vereinbarten Stundensatz von CHF 500.– respektive CHF 580.– angesichts des Vorliegens einer rechtlichen Routineangelegenheit und den unbestrittenermassen wirtschaftlich sehr bescheidenen Verhältnissen von C. als krass übersetzt. Die Einschätzung, dass ein mittelschwerer Verstoß gegen die Berufspflichten vorliegt, ist nicht klar unverhältnismässig bzw. willkürlich. Die Sanktion ist somit bundesrechtskonform.

Kommentar

A. hätte sich viel erspart, wenn er von Anfang an den später effektiv berechneten Stundensatz vereinbart hätte. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre es wahrscheinlich trotz missverständlicher Formulierung zu keinem aufsichtsrechtlichen Verfahren gekommen. Dieser Fall zeigt deutlich, dass Honorarvereinbarungen, die in den Geltungsbereich einer kantonalen Honorarvorschrift fallen, sorgfältig zu formulieren sind. Weiter wird bestätigt, dass mündliche Erläuterungen in aller Regel nicht beweisbar sind.